

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für den Schiffsführerschein

(1) Den Schiffsführerschein erhält nur, wer

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat;
2. zum Schiffsführer geeignet ist;
3. die erforderliche Befähigung besitzt.

(2) ¹Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, daß der Bewerber insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügt sowie allgemein körperlich, geistig und auf Grund seines bisherigen Verhaltens im Verkehr zum Führen eines Fahrzeugs geeignet ist. ²Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung ist ein Zeugnis einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder eines Facharztes vorzulegen.

(3) Inhaber eines Schiffsführerscheins der Klasse B haben alle fünf Jahre ihre körperliche und geistige Eignung durch ein Zeugnis einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder eines Facharztes nachzuweisen.